



>><

Anmeldung Stammeslager 2017 in Maisons, Frankreich Hiermit melde ich mein Kind für das Stammeslager der Pfadfinder vom 15.07 22.07.2017 an.	
Name	Telefon
Straße	Mobil 1
PLZ / Ort	Mobil 2
E-Mail (für die letzten Infos und die Packliste vor de	er Fahrt & Info bei Ankunft, sonst per Post)
Krankenkasse (falls med. Behandlung erforderlich):	
Krankheiten/Allergien etc.:	
Letzte Tetanusspritze / regelmäßige Medikamente	erforderlich:
Gibt es sonstige körperliche Einschränkungen, weld	che das Kind von Bewegungsspielen, Klettern etc. ausschließt?
Den Kostenbeitrag von € 220 (bzw. € 200 das Konto der DPSG Hennef (Kreissparkasse k IBAN DE52 3705 0299 0000 7546 22 Verwendungszweck: Sommerlager 2017 und "	
Die Anmeldung bitte bis spätestens zum 30.06 schicken. Kluftbestellungen bitte bis zum 15.0 Die Anmeldung wird erst bei Zahlungsein 08.07.16 erfolgen.	
Mein Kind kann und darf schwimmen: O ja	O nein
	ir Kinder, die älter als 14 Jahre sind), tagsüber ohne stens zweier anderer Teilnehmer auszugehen (z.b. bei

- Mir ist bekannt, dass die DPSG keine Haftung für Wertgegenstände übernehmen kann. Ausgenommen ist das durch die Leiter verwaltete Taschengeld.
- Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls bevollmächtige ich die Lagerleitung, wenn ich nicht direkt zu erreichen bin, in meinem Auftrag das Einverständnis zu notwendigen ärztlichen Behandlungen zu geben. Die Lagerleitung wird sich nicht gegen ärztliche Ratschläge entscheiden.
- Die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz habe ich zur Kenntnis genommen.
- Ich bin damit einverstanden, dass bei einer nachhaltigen Störung der Fahrt durch den/die TeilnehmerIn diese/r nach Hause geschickt werden kann, wenn die Störung nicht anders zu beheben ist. Die Eltern haben in diesem Falle die Fahrtkosten sowie die Kosten für eine Begleitperson zu tragen.
- Ich bin damit einverstanden, dass Fotos, welche während des Zeltlagers erstellt werden, auf der Homepage des Pfadfinderstammes (www.sugambrer.de) veröffentlicht werden.
- Mein Kind ist Mitglied der DPSG in Hennef.

Datum	Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und an unserem Ferienlager teilnimmt, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unserer Ferienfreizeit teilnehmen darf, wenn

- 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist , die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
 - 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar- ,Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die die Teilnahme an unserer Ferienfreizeit nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Lagerteilnehmer oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an einer Ferienfreizeit teilnehmen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie die Leitung unserer Ferienfreizeit über die Erkrankung informieren. Die Freizeitleitung wird dann mit dem Gesundheitsamt klären, ob Ihr Kind ggf. zu Hause bleiben muss.

Wann ein Teilnahmeverbot für Ferienfreizeiten für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Teilnahmeverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen, soweit wie es uns möglich ist, gerne weiter.